# Satzung des Vereins BÜRGER HELFEN BÜRGERN BhB Schwaikheim e. V.

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Bürger helfen Bürgern BhB Schwaikheim e. V. Sitz des Vereins ist 71409 Schwaikheim.

# § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und der Kultur durch das Zusammenwirken von Menschen jeglichen Alters und jeglicher Herkunft miteinander und füreinander. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Vorlesen in Kindergärten, der Schule, der Tagespflege und dem Pflegeheim am Ort; Hausaufgabenbetreuung für Grundschüler, wöchentliches Mittagstischangebot unter Mithilfe von Schülern der Gemeinschaftsschule, Ferienprogramm, Walking, Unterstützung der Tagespflege, interkulturelle Aktionen, Kulturangebote und Informationsveranstaltungen. Der Verein ist eine Organisation, die zu Hilfe und Selbsthilfe anregen und sich auch der kulturellen Bedürfnisse annehmen will.
- 2. Der Verein strebt nicht nur die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Schwaikheim, sondern mit allen Kräften an, die in der Gemeinde tätig sind. Er versteht sich nicht als Konkurrenz der bewährten Einrichtungen, der Kirchen und der freien Wohlfahrtspflege, sondern will deren Angebot ergänzen.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Anspruch auf Ersatz der nachweisbaren Auslagen sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleiben hiervon unberührt.

## § 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- 2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres.
- 5. Der Vorstand kann ein Mitglied, das mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, nach wiederholter Mahnung oder bei groben Verstößen gegen die Vereinsgrundsätze ausschließen. Dem Ausgeschlossenen steht die schriftliche Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

## § 4 Aufbringung der Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins werden aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.

# § 5 Organe des Vereins

Organe des Verseins sind

- 1. die Mitgliederversammlung:
- 2. der Vorstand, bestehend aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer.
- 3. Der Vorstand beruft den Schriftführer, der bei jeder Sitzung wechseln kann und eine Person für die Organisation. Dieser kann zu unterschiedlichen Projekten geeignete Personen aus dem Kreis der Mitglieder zur Unterstützung heranziehen.
- 4. der Beirat, der auf Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden ehrenamtlich tätigen Personen gebildet wird. Bei der Berufung des Beirates sind vorrangig Frauen und Männer zu berücksichtigen, die die Verantwortung für einen Tätigkeitsbereich übernommen haben.

## § 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über die
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - b) Wahl der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - g) Endgültige Ausschließung eines Mitgliedes nach §3 Abs. 5,
  - h) Auflösung des Vereins.
- 2. Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail oder öffentlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwaikheim oder der Winnender Zeitung einzuladen sind. Es soll eine Frist von zwei Wochen eingehalten werden.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) wenn das Interesse des Vereins dies erfordert;
  - b) wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder eine Einberufung schriftlich beantragt.
- 4. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit, für eine Änderung des Vereinszweckes oder für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.
- 5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

#### § 7 Vorstand

- 1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt: sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der erste und der zweite Vorsitzende, jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- 4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- 5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 5 trifft der Gesamtvorstand und der Beirat.

#### § 8 Kassen und Rechnungswesen

- 1. Der Kassier führt die Kassengeschäfte. Er ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung verantwortlich. Vor Auszahlungen über Beträge, die EURO 250,00 übersteigen, hat er eine Entscheidung des Gesamtvorstandes einzuholen.
- 2. Die von der Mitliederversammlung bestellten Kassenprüfer nehmen mindestens einmal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vor. Sie prüfen die Jahresrechnung und berichten darüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

# § 9 Auflösung des Vereins, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Paula- und Jakob-Korell-Stiftung mit Sitz in 71409 Schwaikheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe in der Gemeinde Schwaikheim zu verwenden hat.

Neufassung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.03.2018: geändert wurden § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 2, Abs. 3 neu, aus Abs. 3 wird Abs. 4, § 9

Die Neufassung der Satzung vom 07.03.2018 bleib bestehen.

Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.11.2021: geändert wurden § 6 Abs. 2

Schwaikheim, den 04.11.2021

Grit Knak

1. Vorsitzende

Ingrid Boegler 2. Vorsitzende